

Marl, 10.11.2016

Zentraler Betriebshof - Rechnungswesen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr.	2016/0396
Bezugsvorlage Nr.	

# Öffentliche Sitzung

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	01.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2016
Rat	15.12.2016

Betreff: Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2017

3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013

mit Wirkung zum 01.01.2017

## <u>Anlagen</u>

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten Anlage 2: Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein	⊠ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt
Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich		☐ freiwillige Aufgabe
i manzen errordernen		□ pflichtige Aufgabe
		vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische		
Auswirkungen:	Nein	☐ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt
Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich		

## Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2017 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2017.

#### Sachverhalt

### 1. Gebührenbedarf (in 2017 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung "Straßenreinigung" ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird. Neben den Aufgaben der Straßenreinigung erfolgt u.a. auch der Winterdienst, der nicht über Gebühren finanziert wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2017 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2015, die Gebührenbedarfsberechnung 2016 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2017. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die für 2017 kalkulierten Gesamtkosten (1.990 T€) liegen 137 T€ (+7,4 %) über den für das Jahr 2016 prognostizierten Kosten (1.853 T€). Dieser Anstieg der Kosten ist u.a. auf eine Steigung der Personalkosten (+ 67 T€) und der kalkulatorischen Kosten (+51 T€) zurückzuführen. Erhöhte Personalkosten sind durch vermehrten Einsatz von Mitarbeiter aus anderen Teilbereichen anzusetzen. Größere Investitionen sind für zwei Kehrmaschinen und einen Streuautomaten vorgesehen.

Der Zentrale Betriebshof bemüht sich aktuell, die Arbeiten der Grünflächenpflege und der Straßenreinigung zeitlich und organisatorisch besser aufeinander abzustimmen, um ein sauberes und gepflegteres Stadtbild zu erzielen. Durch die Optimierung der Arbeitsprozesse werden von den Mitarbeitern teilweise auch Arbeiten durchgeführt, die über den Umfang hinausgehen, der sich aus der Straßenreinigungssatzung ergibt. So umfassen die Reinigungsarbeiten auf Radwegen sowie die manuellen Reinigungsarbeiten im Stadtgebiet zum Teil Flächen, die nicht gebührenrelevant sind. Diese Tätigkeiten sind der allgemeinen Stadtbildpflege zuzuordnen, die eben nicht aus Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren sind. Insofern ist ein entsprechender Kostenanteil bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs erstmalig in 2017 in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Kostenanteile für

- den Winterdienst 528 T€ (Ansatz 2016: 498 T€)
- Reinigung der Märkte 33 T€ (Ansatz 2016: 33 T€)
- für die gegenüber anderen Teilbetrieben und Dritten erbrachten Leistungen 49 T€ (Ansatz 2016: 26 T€) und
- Kosten im Rahmen allgemeiner Stadtbildpflege 82 T€

verbleiben 1.298 T€, die durch Gebühren zu decken sind.

## 2. Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage

es verbleiben	9.342 €
in 2016 vorgesehene Rücklagenentnahme	-118.649€
Stand zum 01.01.2016	127.991 €

Die zu deckenden Kosten von 1.298 T€ sind durch Beträge aus der Ausgleichsrücklage zu reduzieren. In der Ausgleichsrücklage befindet sich nur noch ein Betrag in Höhe von 9. T€. Dieser Betrag aus der Rücklage wird in voller Höhe eingesetzt, reicht jedoch nicht zum Erhalt der Höhe der Gebühren aus. Eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren ist somit nicht zu vermeiden.

#### 3. Gebühreneinheiten

Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Länge der Straßenfront, der wöchentlichen Reinigungsintervalle sowie der unterschiedlichen Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit (eingeteilt in Reinigungsklassen):

Straßen mit der Reinigungsklasse		Frontmeter	wöch. Reinig.	Veranl. meter
	1.1	172.000	1	172.000
Straßen, die überwiegend	1.2	21.006	2	42.012
dem Anliegerverkehr dienen	1	193.006		214.012
Straßen, die überwiegend	2.1	31.840	1	31.840
dem innerörtlichen Verkehr	2.2	47.737	2	95.474
dienen	2	79.577		127.314
Straßen, die überwiegend	3.1	139	1	139
dem überörtlichen Verkehr	3.2	437	2	874
dienen	3.3	3.858	3	11.574
dierieri	3	4.434		12.587
Full a superance in donor	4.1	89	1	0
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse	4.2	58	2	116
	4.3	1.812	3	5.436
überwiegt	4	1.959		5.552
Eugläufige Geschäftestroffen				
Fußläufige Geschäftsstraßen	5.3	432	3	1.296
Gesamt:		279.408		360.761

### 4. Gebührenberechnung

Den für 2017 prognostizierten Kosten der Straßenreinigung ist die Summe der Veranlagungsmeter gegenüberzustellen:

	Gebührenberechnung		Ergebnis
Berechnung der Kosten	2017	2016	2015
je Veranlagungsmeter	EURO	EURO	EURO
Gesamtkosten des Gebührenhaushaltes	1.298.074	1.296.400	1.308.620
Überschüsse aus Vorjahren	-9.342	-118.649	
durch Gebühren zu decken	1.288.732	1.177.751	
Veranlagungsmeter insgesamt	360.761	360.121	360.891
Kosten je Veranlagungsmeter			
(unter Einbeziehung von Überschüssen aus VJ)	3,57	3,27	3,15
<u>nachrichtlich</u>			
Kosten je Veranlagungsmeter	3,59	3,60	3,63
(ohne Berücksichtigung von Überschüssen aus VJ)			

Der Gebührenzahler hat je nach Reinigungsklasse nur einen bestimmten Prozentanteil der Kosten je Veranlagungsmeter zu tragen, da auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straßen besteht. Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen (sog. städtischer Anteil).

Gebührenberechnung	Anteil Gebühren- zahler	Gebühren 2017 %-Anteil x Kosten je Kehrmeter 3,572 € (= 100 %)	Gebühren 2016		eichung 6/ 2017
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	92,5%	3,30 €	3,02€	0,28 €	9,3%
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	75,0%	2,68 €	2,45€	0,23 €	9,4%
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	55,0%	1,97 €	1,80 €	0,17 €	9,4%
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt	55,0%	1,97 €	1,80 €	0,17 €	9,4%
Fußläufige Geschäftsstraßen	92,5%	3,30 €	3,02 €	0,28 €	9,3%

Unter Zugrundelegung der oben für die jeweiligen Reinigungsklassen aufgeführten Veranlagungsmeter ergeben sich bei den kalkulierten Gebührensätzen Gebühreneinnahmen von rd.1.088 T€. Zu den in 2017 zu deckenden Kosten 1.289 T€ ergibt sich danach eine Differenz von 201 T€ (2016: 185 T€), die vom allgemeinen Haushalt als sog. städtischer Anteil zu tragen ist.

Die oben aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 eingeflossen.

Die Gebührenerhöhung ist ausschließlich darauf zurückzuführen, dass in 2017 nur noch ein Betrag in Höhe von 9. T€ in der Gebührenausgleichsrücklage zur Verfügung steht. Die durch Straßenreinigungsgebühren zu deckenden Kosten liegen 11. T€ unter der Kostenrechnung 2015 und bedeuten eine Kostensenkung je Veranlagungsmeter um 0,06 % ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Rücklage.